

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 11. Juni 2002

**zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. Oktober 2001;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 7 Abs. 1***

<sup>1</sup> Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag von 6 bis 16 Uhr geöffnet werden.

***Art. 8 Randtitel und Abs. 2***

Nächtliche Öffnungszeit

a) Grundsatz

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

***Art. 8a (neu)***      b) Kioske

<sup>1</sup> Die Kioske dürfen von Montag bis Samstag bis 21 Uhr geöffnet werden.

<sup>2</sup> Als Kioske gelten kleinere Verkaufsstände oder Verkaufsstellen, die der Kundenschaft überwiegend Presseerzeugnisse, Süßigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren sowie kleine Verpflegungsartikel anbieten.

**Art. 8b (neu)**            c) Geschäfte für den dringenden Bedarf

<sup>1</sup> Die Geschäfte für den dringenden Bedarf dürfen von Montag bis Samstag bis 21 Uhr geöffnet werden.

<sup>2</sup> Geschäfte für den dringenden Bedarf sind Verkaufsläden, die auf einer Fläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> vor allem Lebensmittel und eine beschränkte Auswahl der gängigen Komsumgüter anbieten.

<sup>3</sup> Sind solche Geschäfte direkt an eine Tankstelle angeschlossen, so dürfen sie keine alkoholischen Getränke anbieten.

**Art. 8c (neu)**            d) Besondere Tätigkeiten

Die Gemeinden können für besondere Veranstaltungen oder für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, ausnahmsweise weitere Abendverkäufe bewilligen.

**Art. 10 Abs. 1 Bst. a**

[<sup>1</sup> Die Gemeinden können für die Zeit von 6 bis 19 Uhr die Öffnung folgender Geschäfte an Sonn- und Feiertagen bewilligen:]

a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden und die Geschäfte für den dringenden Bedarf nach Artikel 8b Abs. 2;

**Art. 12a (neu)**            Aufsicht

<sup>1</sup> Das Polizeidepartement ist die Aufsichtsbehörde für die Geschäftsöffnungszeiten.

<sup>2</sup> Es erlässt Richtlinien und besondere Anordnungen.

**Art. 2**

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 2. Sekretär:

G. VAUCHER